

der spezifische Beitrag der Gerichte und das feste Fundament einer effektiven Zusammenarbeit im Territorium.

Auf dem 30. Plenum des Obersten Gerichts wurde hervorgehoben, daß Effektivität und rationelle Arbeitsweise eine Einheit bilden, daß die rationelle Durchführung der Verfahren wesentlicher Bestandteil ihrer gesellschaftlichen Effektivität ist. Dabei geht es um die bessere Verwirklichung folgender prinzipieller Anforderungen:

— Die im Bericht des Präsidiums an das 30. Plenum des Obersten Gerichts dargestellten Formen und Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren (NJ 1971 S. 258 ff.) sind rationell und differenziert anzuwenden. Dabei ist das Aufwand-Nutzen-Denken umfassend durchzusetzen. Nicht jedes Verfahren erfordert einen besonderen Aufwand, um es gesellschaftlich wirksam zu machen; es ist vielmehr erforderlich, entsprechend der konkreten Bedeutung und Zielsetzung die Verfahren differenziert durchzuführen und mit relativ geringem Aufwand gesellschaftlich wirksam zu machen. Der jeweilige Inhalt der in den Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsstreitigkeiten zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Konflikte und Probleme bestimmt den konkret notwendigen Umfang der Maßnahmen zur wirksamen Verfahrensdurchführung.

— Eine gut durchdachte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erfordert die Herausarbeitung der konkreten politisch-juristischen Problematik und eine dementsprechende Festlegung des Verfahrensganges. Dabei ist es nicht erforderlich, daß jede Verfahrenskonzeption schriftlich niedergelegt werden muß.

— Die Sicherung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen (§ 23 AGO; §§ 11, 14, 16, 21 Abs. 2 FVerfO; §§ 262, 310 ZPO) muß Kampfziel jedes Richters sein. Die zügige Durchführung aller Verfahren muß dabei entsprechend den konkreten Erfordernissen der Sache und der in Betracht kommenden rechtlichen Beurteilung die umfassende Aufklärung des Sachverhalts gewährleisten.

— Jedes Verfahren ist auf seine Eignung zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu prüfen; das bedeutet nicht, daß eine Mitwirkung in jedem Fall notwendig oder möglich ist. Die Organisation einer differenzierten Mitwirkung in den Fällen, in denen sie für die wirksame Ausgestaltung notwendig ist, erfordert bereits bei der Vorbereitung der Verhandlung eine richtige Auswahl der Kräfte, konkrete Zielsetzung und Bekanntgabe des Zieles bei der Einladung.

»
Es ist zu vermeiden, daß die Mitwirkung von Werktätigen aus Kollektiven sowie von Vertretern der örtlichen Organe, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Organisationen und von Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte lediglich eine Wiederholung bereits erfolgter gesellschaftlicher Einflußnahme darstellt.

Die Einladung von Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte bei Behandlung von Einsprüchen gegen ihre Beratungsergebnisse hat daher gleichfalls differenziert zu erfolgen. Dabei sind besonders auch die Belange der Produktion zur Wahrung der Relation zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen.

— Die Gerichte sind verpflichtet, im Rahmen der für die Entscheidung des vorliegenden Konflikts notwendigen Sachaufklärung die Konfliktsachen festzustellen und auf deren Überwindung hinzuwirken. Der Umfang der Ursachenfeststellung ist dabei durch die Erfordernisse der Entscheidung des

Rechtsstreites begrenzt. Ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif oder findet er anderweit seine Erledigung, so darf allein zum Zwecke der Ursachenfeststellung eine weitere Verhandlung nicht durchgeführt werden.

— Die Gerichte haben bei den Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit die Erfahrungen und schöpferische Aktivität der Schöffen voll zu nutzen. Diese sind stärker und differenziert in die Vorbereitung, Auswertung und Kontrolle der vom Gericht entsprechend den notwendigen Anforderungen der konkreten Sache eingeleiteten Maßnahmen einzubeziehen.

Zur besseren Verwirklichung dieser Anforderungen sind die vorhandenen Möglichkeiten für eine effektive Arbeitsweise konsequent zu nutzen.

1. Zur Tätigkeit der Rechtsantragsstelle

1.1. In den informativischen Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Klagen und Anträgen sind die Bürger über die dem Inhalt des Konflikts entsprechenden differenzierten Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer Rechte zu beraten.

Dabei ist in Zivilsachen stärker auf den einfachen Weg des Mahnverfahrens zu orientieren, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen nicht nachkommt und Einwendungen nicht zu erwarten sind.

1.2. Bei kleineren zivilrechtlichen und anderen Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, sind die Bürger auf die Zweckmäßigkeit der Behandlung des Konflikts vor einem gesellschaftlichen Gericht hinzuweisen, falls erkennbar ist, daß auf diese Weise unkompliziert eine gütliche Einigung erreichbar erscheint. Ist der Bürger mit einer entsprechenden Handhabung einverstanden, dann kann die Rechtsantragsstelle dadurch Unterstützung gewähren, daß ihm das zuständige gesellschaftliche Gericht mitgeteilt und — falls im Einzelfall der Wunsch besteht — das Begehren knapp schriftlich festgehalten und an das gesellschaftliche Gericht weitervermittelt wird.

1.3. In Arbeitsrechtssachen ist der Werkstätige auf das Erfordernis der Antragstellung vor der Konfliktkommission hinzuweisen, wobei ggf. sofort das Bestehen einer Konfliktkommission im Betrieb telefonisch zu erfragen ist. Zur Wahrung der Rechte der Bürger ist dann eine Klage aufzunehmen und die Sache gemäß § 28 AGO zu verweisen, wenn eine Frist auf andere Weise nicht gewahrt werden kann.

1.4. Um das Verfahren zügig durchführen zu können, ist stärker darauf zu achten, daß bereits in der Klageschrift (Güteantrag, Einspruch) soweit als möglich alle für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Angaben konzentriert aufgenommen werden. Dazu gehören vor allem Angaben zur sozialen Stellung der Parteien, die Begründung ihrer Ansprüche, die bekannten Umstände für das Bestreiten der Ansprüche bzw. der Sachdarstellung, die Angabe von Beweismitteln sowie die Übergabe von auf die Sache bezogenen Urkunden (§§ 253 Abs. 2, 130, 499 a ZPO; § 21 Abs. 3 AGO).

Differenziert zum Inhalt des Klagegegenstandes ist auch zu prüfen, inwieweit weitere Angaben über

— die Arbeitsstelle der Parteien,

— bisherige Schritte zur Durchsetzung des Anspruchs,

— die bisherige Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, gesellschaftlicher Organisationen oder staatlicher Organe sowie